

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 121/98
vom 18. Dezember 1998

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/98 vom 27. November 1998¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen², ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind³, wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für nichtig erklärt.

Die Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind⁴, ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Wirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates werden bis zum Beginn der vollständigen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates aufrechterhalten -

BESCHLIESST:

¹ABl. L ...

²ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 1.

³ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 1.

⁴ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 10.

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens erhält Nummer 32 (Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates) folgende Fassung:

1. Vor den Anpassungen wird folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **398 R 0011:** Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 1).“

2. Anpassung b) erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

3. Nach Anpassung b) werden folgende weiteren Anpassungen angefügt:

- „c) Die EFTA-Staaten erkennen die von den Mitgliedstaaten der EG gemäß der Verordnung erteilte Gemeinschaftslizenz an. Für die Zwecke dieser Anerkennung wird in den Bestimmungen über die Gemeinschaftslizenz im Anhang der Verordnung der Ausdruck „Mitgliedstaat(en)“ durch den Ausdruck „EG-Mitgliedstaat(en), Island, Liechtenstein und/oder Norwegen“ ersetzt.
- d) Die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten erkennen die von Island, Liechtenstein und Norwegen gemäß der durch Anlage 4 dieses Anhangs geänderten Verordnung ausgestellten Dokumente an.
- e) Die von Island, Liechtenstein und Norwegen ausgestellten Dokumente müssen dem Muster in Anlage 4 dieses Anhangs entsprechen.“

Artikel 2

Anlage 4 des Anhangs XIII des Abkommens wird durch die im Anhang dieses Beschlusses beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 3

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 33a (Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „33b. **398 R 0012:** Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 10).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„Mehrwertsteuer (MwSt.) oder Umsatzsteuer auf die Beförderungsdienstleistungen.“

b) In den Fällen, auf die in Artikel 9 Bezug genommen wird, gilt folgendes:

- Für die EFTA-Staaten wird der Ausdruck „Kommission“ durch den Ausdruck „EFTA-Überwachungsbehörde“ und der Ausdruck „Rat“ durch den Ausdruck „Ständiger Ausschuß der EFTA-Staaten“ ersetzt;
- beantragt ein EG-Mitgliedstaat bei der EG-Kommission oder ein EFTA-Staat bei der EFTA-Überwachungsbehörde Schutzmaßnahmen, so ist dies dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mit allen erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Auf Antrag der Vertragsparteien werden im Gemeinsamen EWR-Ausschuß Konsultationen abgehalten. Diese Konsultationen können auch im Fall der Verlängerung von Schutzmaßnahmen beantragt werden.

Sobald die EG-Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde einen Beschluß gefaßt hat, notifiziert sie dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß unverzüglich die getroffenen Maßnahmen.

Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, daß durch eine Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien entsteht, gilt Artikel 114 des Abkommens entsprechend.“

Artikel 4

In Anhang XIII des Abkommens wird Nummer 33a (Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 gestrichen.

Artikel 5

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 11/98 und (EG) Nr. 12/98 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 19. Dezember 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Dezember 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
N. v. Liechtenstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner

ANHANG
des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 121/98

„ANLAGE 4

**LIZENZ DES ANHANGS DER VERORDNUNG (EG) Nr. 11/98 DES RATES IN
DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS ANGEPASSTEN FASSUNG**

(siehe Anhang XIII des Abkommens, Nummer 32, Anpassung e))

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

(a)

(Kräftiges blaues Papier - Format DIN A 4)

(Erste Seite der Lizenz)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) des EFTA-Staates, der die Lizenz erteilt)

Nationalitätszeichen des EFTA-Staates,¹ der die Lizenz ausstellt

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

LIZENZ Nr. ...

für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Der Inhaber dieser Lizenz²

ist zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 und für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßt, festgelegten Bedingungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Liechtensteins und Norwegens³ zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr zugelassen.

Besondere Bemerkungen:.....

Diese Lizenz gilt von bis
Ausgestellt in am⁴

¹(IS) Island, (FL) Liechtenstein, (N) Norwegen.

²Vollständiger Name oder Firmenbezeichnung des Verkehrsunternehmers.

³Nachstehend „EFTA-Staaten“ genannt.

⁴Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird erteilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 und für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßt.
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des EFTA-Staates erteilt, in dem der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, der
 - im Niederlassungsstaat der EG oder der EFTA die Genehmigung für Personenbeförderungen im Linienverkehr, im Rahmen von Sonderformen des Linienverkehrs und im Gelegenheitsverkehr erhalten hat,
 - die Voraussetzungen der EWR-Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen auf dem Hoheitsgebiet des Europäischen Wirtschaftsraums,
 - wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Staaten der EG oder der EFTA befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten oder Drittstaaten;
 - von einem Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten oder Drittstaaten;
 - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten;

sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit dem Verkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Bei Beförderungen von einem EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in einen Drittstaat und umgekehrt findet für die Fahrstrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 keine Anwendung.

4. Die Lizenz wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Behörde des ausstellenden Mitgliedstaats insbesondere dann eingezogen werden, wenn
 - der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht mehr erfüllt;
 - die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
 - der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer begangen und parallele oder zeitlich befristete Verkehrsdienste nach Artikel 2 Nummer 1.3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ohne entsprechende Genehmigung durchgeführt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der EWR-Lizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der EWR-Lizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstoßes und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien, über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdienste verfügt.

6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmen aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzuführen.

7. Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Der Inhaber hat die auf dem Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats oder EFTA-Staats geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere zum Straßenverkehr, zu beachten.
9. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich. Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorabgebildete Fahrgastgruppen befördert werden. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig.“